

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Andreas HONEDER, BSc. (WU)
Sachbearbeiter

andreas.honeder@bka.gv.at
+43 1 531 15-643947
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.337.509

Ihr Zeichen: 2020-0.169.199

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von lediglich zwei Wochen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

ZU ART. 1 (INVESTITIONSKONTROLLGESETZ):

Allgemein:

Zu der laut Erläuterungen herangezogenen Kompetenzgrundlage „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ist darauf hinzuweisen, dass auf diesen Kompetenztatbestand im Wesentlichen Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von (bereits in Verkehr gebrachten) Waren und Vieh gestützt werden können (vgl. zum Verbot der Ein- und Ausfuhr von Nachrichtentauben VfSlg. 3153/1957; zur Einfuhr von Elektrizität oder Gas auf festen Leitungswegen VfSlg. 8203/1977; allgemein *Jakab/Kirchmair*, Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg.), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*, 23. Lfg. 2019, Rz. 15). Im Investitionskontrollgesetz sollen hingegen Regelungen über den Erwerb eines österreichischen Unternehmens, von näher bestimmten Anteilen daran oder von dessen Vermögensbestandteilen durch ausländische Unternehmen getroffen werden. Mangels eines Konnexes zur Ein- bzw. Ausfuhr von Waren scheint die Heranziehung des Kompetenztatbestandes „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ unzulässig. Obwohl daraus keine zwingenden Schlüsse für die nationale kompetenzrechtliche Einordnung zu ziehen sind, spricht auch die Heranziehung der Ausnahmebestimmungen der Art. 52 und 65 AEUV – somit jener in Bezug auf die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, anstelle des auf die Warenverkehrsfreiheit bezogenen Art. 36 AEUV – gegen eine Einordnung im Zusammenhang mit dem Warenverkehr.

Da mit dem Investitionskontrollgesetz bestimmte österreichische Unternehmen betreffende Erwerbsvorgänge durch ausländische Unternehmen geregelt werden sollen, scheint eine Anknüpfung an den in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG festgelegten Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ naheliegend.

Bezüglich des hier relevanten Rechtsverkehrs mit Ausländern ist nach der sog. „Versteinerungstheorie“ das Bundesgesetz vom 4. Juli 1924 über den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Ausländer, BGBl. Nr. 247, heranzuziehen. Wie der

Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 5534/1967 ausgeführt hat, ergibt sich aufgrund dieses Gesetzes, „dass die Regelung der Rechtsstellung von Ausländern in Fragen des Erwerbes von inländischem Grundbesitz als eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens betrachtet wurde“. In VfSlg. 9580/1982 wurde darauf hingewiesen, dass eine „Beschränkung des Zivilrechtsgesetzgebers auf die zivilrechtliche Seite des Regelungskomplexes [...] im Falle des Ausländergrundverkehrs nach der damaligen Verfassungsrechtslage nicht feststellbar“ war. Nun wurde zwar mit dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1924 über den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Ausländer, BGBl. Nr. 247, nur ein Teilbereich des Ausländer betreffenden Rechtsverkehrs geregelt; aus den Materialien zu diesem Gesetz (104 BlgNR 2. GP 1f) lässt sich jedoch ableiten, dass die Regelung sämtlichen Rechtsverkehrs in Bezug auf Ausländer dem Begriff des Zivilrechtswesens zuzuordnen ist. So hält auch der Verfassungsgerichtshof fest, dass „der einfachgesetzliche Normenbestand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel Verkehrsbeschränkungen in bezug auf Ausländer insgesamt dem Zivilrecht zugeordnet hatte“ (VfSlg. 9580/1982).

Nun wurde allerdings mit der B-VG-Novelle 1969, BGBl. Nr. 27, der an sich dem Zivilrecht zuzuordnende Ausländergrundverkehr von der Bundeskompetenz ausgenommen und somit zu einer Landeskompentenz. Mit dem vorgeschlagenen Investitionskontrollgesetz soll auch der Erwerb von Schlüsselpositionen österreichischer Unternehmen in kritischen Sektoren durch ausländische Unternehmen abgedeckt werden. Erwähnt werden dabei Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung von kritischen Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind. Die Regelung einer Genehmigung für diese Erwerbsvorgänge obliegt allerdings nach dem oben Gesagten dem Landesgesetzgeber.

Hingewiesen wird noch darauf, dass für die im vorgeschlagenen Investitionskontrollgesetz enthaltenen gerichtlichen Strafbestimmungen auch Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG, „Strafrechtswesen“, als Kompetenzgrundlage heranzuziehen wäre.

Somit kommt als Kompetenzgrundlage für das vorgeschlagene Investitionskontrollgesetz Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG, „Zivilrechtswesen“ und „Strafrechtswesen“ in Frage und wäre § 2 Abs. 3 wohl verfassungskonform derart zu interpretieren, dass der Bereich des Liegenschaftserwerbs ausgenommen ist.

Zu § 1:

In den Erläuterungen zu Z 1 sollte der Satz „Dies ist jenes Unternehmen, an dem ein Erwerbsvorgang stattfinden soll.“ entfallen, weil im Gesetzestext keinerlei Bezugnahme auf den Erwerbsvorgang erfolgt. Dieser Bezug wird erst in Z 5 hergestellt.

Es sollte eine Überarbeitung der Definitionen in Z 4 und Z 6 angedacht werden. Die Kombination der derzeitigen Definitionen in Z 4 und 6 erscheint redundant. Da eine „erwerbende Person“ gemäß Z 4 jedenfalls eine ausländische Person sein muss, wäre auch jede Direktinvestition eine „ausländische Direktinvestition“ gemäß Z 6.

In Z 7 lit. b sollte der Ausdruck „EU-Fusionskontrolle“ vermieden werden und stattdessen (wie in den Erläuterungen) auf die konkrete Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verwiesen werden.

Zu § 2:

Der Begriff „führend zuständiges Mitglied der Bundesregierung“ wird im Gesetzestext nicht näher definiert. Da die bloße Erklärung dieses Begriffs im allgemeinen Teil der Erläuterungen unzureichend erscheint, könnte eine Aufnahme in die Definitionen des § 1 angedacht werden. Alternativ sollte ausdrücklich schon im Wortlaut des Gesetzestexts auf die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Bezug genommen werden.

Es wird eine sprachliche Überarbeitung von Abs. 1 Z 3 lit. d angeregt. Nach dem Erwerb eines wesentlichen Vermögensbestandteils ist dieser nicht mehr Teil des Unternehmens. Daher sollte geprüft werden, ob nicht eher auf den Einfluss auf diesen Vermögensbestandteil abgestellt werden sollte als auf den Einfluss auf einen Teil des Unternehmens.

Zu § 3:

Es wird angeregt, den Begriff „beträchtlicher Finanzausstattung“ näher determinieren oder zumindest zu erläutern.

Zu § 7:

Es ist unklar, ob es einen Bedeutungsunterschied zwischen den Begriffen „Prüfverfahren“ und „Genehmigungsverfahren“ gibt. Abs. 1 und 2 Z 1 lit. a und § 12 Abs. 1 erscheinen etwas widersprüchlich. So wird in Abs. 1 (auf die Überschrift des § 7 „Genehmigungsverfahren“ sei hingewiesen) eine Mitteilung an die Europäische Kommission vorgesehen. In Abs. 2 Z 1 lit. a wird wiederum normiert, unter welchen Voraussetzungen mit Bescheid festzustellen ist, wann „ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wird“. Demgegenüber wird in § 12 Abs. 1 eine Mitteilung über „die Einleitung eines Prüfverfahrens gemäß den §§ 7 bis 9“ festgelegt. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Zu § 8:

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Abs. 2 die Wortfolge „mit Bescheid“ entfallen könnte; eine Notwendigkeit, die Einleitung eines Verfahrens der Rechtskraft zugänglich zu machen, scheint vorderhand nicht ersichtlich.

Zu § 9:

Es wird eine Überarbeitung dieser Bestimmung angeregt. Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung soll nach derzeitigem Stand abgeklärt werden, ob eine Genehmigungspflicht besteht (auch ein amtswegiges Prüfverfahren soll gemäß § 8 Abs. 1 nur bei genehmigungspflichtigen Vorgängen eingeleitet werden) und nicht, ob die ausländische Direktinvestition zu genehmigen wäre. Insofern ist unklar, weshalb in Abs. 5 auf einen Bescheid gemäß „§ 7 Abs. 1 Z 1“ [gemeint wohl: § 7 Abs. 2 Z 1] abgestellt wird. Im Prüfverfahren sind im Zusammenhang mit Genehmigungsbescheiden bereits Fristen festgelegt, weshalb nicht klar ist, wozu eine Sonderregelung erforderlich ist. Die regulären Fristen nehmen überdies auch auf die unionsrechtlichen Kooperationsmechanismen Bedacht. Dies scheint bei der ausweislich der Materialien ebenfalls innerhalb der Zweimonatsfrist vorzunehmenden Genehmigung gemäß „§ 7 Abs. 1 Z 1“ nur schwer möglich. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich aus dem Gesetzestext derzeit allenfalls die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und nicht auch einer Genehmigung ableiten lässt.

Zu § 12:

Es wird angeregt, die Unionsrechtskonformität von Abs. 9 (insbesondere in Hinblick auf die „wichtigen wirtschaftlichen Interessen“) zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2019/452).

Zu § 18:

Wenn ohnehin die Kostentragungsregelungen nach §§ 74-79 AVG greifen sollen, sollte der letzte Satz in Abs. 1 entfallen. Bei der derzeitigen Formulierung ist nämlich unklar, die Kosten welches Verfahrens (die Materialien sprechen für das Genehmigungsverfahren, der Wortlaut für das Strafverfahren) von den Beteiligten zu tragen sind. Ein Hinweis in den Materialien scheint insofern sinnvoller.

In Abs. 4 sollte die Formulierung „eine andere Person, in deren Vertretung“ überarbeitet werden. Bei der derzeitigen Formulierung ist gänzlich unklar, wer davon erfasst sein soll und auch in den Materialien finden sich keine Anhaltspunkte dazu.

Zu § 21:

In Abs. 6 ist unklar, ob es einen Unterschied zwischen der Entscheidungsempfehlung des Komitees und dem Vorschlag gibt. Einerseits wird festgelegt, dass vor Entscheidungsempfehlungen ein Vorschlag vorzulegen ist, andererseits soll eine vom Vorschlag abweichende Stellungnahme gemeinsam mit der Entscheidungsempfehlung vorgelegt werden. Letzteres spricht dafür, dass die Entscheidungsempfehlung zwingend mit dem Vorschlag übereinstimmt. Es wird eine Klarstellung angeregt.

In Abs. 7 Z 1 sollte die Zeichenfolge „Abs. 4“ entfallen, weil in § 6 Abs. 4 lediglich der Zeitpunkt für die Antragstellung durch erwerbende Personen geregelt ist. Abgesehen davon, dass somit nur auf einen Teilaspekt des Antrags verwiesen wird, spräche der derzeitige Wortlaut für eine Nichterfassung von Anträgen des Zielunternehmens für die der Zeitpunkt der Antragstellung in § 6 Abs. 2 geregelt wird.

Zu § 24:

Es wird eine Überarbeitung der Formulierung „Bedienstete des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 und der Kontaktstellen der Komiteemitglieder gemäß § 22“ angeregt. In § 11 wird nur festgelegt, dass die Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes vom führend

zuständigen Mitglied der Bundesregierung wahrzunehmen sind und auch in § 22 ist keine Einrichtung von eigenen Dienststellen vorgesehen. Eine alternative Formulierung könnte etwa lauten: „Bedienstete, die mit Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 oder der Kontaktstellen der Komiteemitglieder gemäß § 22 betraut sind“.

Zu § 25:

Es sollte geprüft werden, ob die Anführung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (in der derzeitigen Form) in Abs. 1 Z 1 Sinn macht. Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung in der derzeitigen Form wird beschieden, dass für die ausländische Direktinvestition keine Genehmigungspflicht besteht. Daher kann es sich bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht mehr um eine genehmigungspflichtige ausländische Direktinvestition handeln – selbst wenn diese Unbedenklichkeitsbescheinigung objektiv falsch ist, entfaltet sie Rechtskraftwirkungen. Bei einer genehmigungspflichtigen Direktinvestition kann also die objektive Tatseite nur durch das Fehlen der Genehmigung erfüllt werden.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob in Abs. 1 Z 3 lit. b nicht besser die Wortfolge „gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a“ entfallen bzw. überarbeitet werden sollte. Der derzeitige Wortlaut könnte darauf hindeuten, dass nur Fälle erfasst sind, in denen trotz der unrichtigen oder unvollständigen Angaben bereits Auflagen (in einem Bescheid gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a) vorgeschrieben wurden.

Zu § 29:

Es wird darauf hingewiesen, dass für gewisse Bestimmungen im InvKG (etwa die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9) die Genehmigungspflicht keinen passenden Anknüpfungspunkt darstellt. Abs. 4 sollte daher überarbeitet werden. Es sollte in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, ob der derzeit intendierte zeitliche Anwendungsbereich mit den unionsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt. Es hat den Anschein, dass in der FDI-Screening-VO teils auch Direktinvestitionen ab dem 10. April 2019 – also vor dem Inkrafttreten des InvKG – erfasst werden könnten (vgl. Art. 7 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2019/452).

Zu § 30:

In Abs. 1 kann die Wortfolge „sowie mit der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der EU“ entfallen oder sollte näher determiniert werden, welche EU-Rechtsakte gemeint sind, oder diese zumindest erläutert werden.

Es wird angeregt, Abs. 2 einer Prüfung zu unterziehen. Es ist etwa fraglich, inwieweit § 2 Abs. 2 überhaupt einer gesonderten Vollziehungsbestimmung bedarf und weshalb die in § 30 Abs. 2 Z 3 geregelten Einvernehmensbestimmungen nicht mit jenen der darin genannten Bestimmungen übereinstimmen.

ZU ART. 2 (ÄNDERUNG DES AUßENWIRTSCHAFTSGESETZES 2011):

Wie auch die Erläuterungen (zu § 25 InvKG) hervorheben, sind im InvKG geringere Strafhöhen als im AußWG 2011 vorgesehen. Im Hinblick auf die nach der Rechtsprechung zu Art. 7 EMRK verfassungsrechtlich gebotene Rückwirkung günstigerer Strafnormen bei Änderung der Rechtslage nach Begehung der Straftat (zB VfSlg. 20.214/2017) sollte die Anordnung der Anwendung des § 79 Abs. 1 Z 25 und 26 und § 79 Abs. 3 AußWG 2011 auf vor dem Inkrafttreten des InvKG begangene Straftaten überprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Investitionskontrollgesetz):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Es wird empfohlen, das Inhaltsverzeichnis als Tabelle zu gestalten (vgl. Pkt. 2.5.4 der Layout—Richtlinien), sodass die Paragrafenbezeichnungen und die Paragrafenüberschriften in getrennten Spalten aufscheinen (vgl. insbesondere die Einträge zu §§ 16 und 17).

Zu § 1:

In Z 1 wäre das UGB bei der erstmaligen Nennung im Vollzitat zu zitieren.

In Z 2 sollten Anführungszeichen ergänzt werden („ausländische Person“). Z 2 lit. a könnte aus Gründen der Klarheit folgendermaßen formuliert werden: „eine natürliche Person, die weder die Unionsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzt, oder“. Der Beistrich am Ende von Z 2 lit. b sollte durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

In Z 4 hätte es zu lauten: „die einen Vorgang gemäß Z 3 tätig;“.

In Z 7 wären die lit. a und b mit der Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_Lit“ zu formatieren (nicht mit der Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_Lit_mit_Betrag“; kein Einzug rechts). Dies wäre auch an anderen Stellen des Entwurfs zu berücksichtigen (zB § 2Abs. 1 Z 3 lit. a bis d, § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a und b, § 10 Z 1 lit. a und b).

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu § 2:

Verweisungen im Fließtext auf eine Anlage, wie in Abs. 1 Z 1 (und an anderen Stellen des Entwurfs) wären fett zu formatieren (vgl. Pkt. 2.5.11 der Layout-Richtlinien). In Abs. 1 Z 3 wäre am Ende der lit. a und b ein „oder“ zu ergänzen (LRL 25). In Abs. 1 Z 3 lit. d hätte die schließende Klammer im Zitat der lit. a und b zu entfallen.

In Abs. 2 könnte das Wort „österreichische“ vor „Zielunternehmen“ entfallen, da diese Eigenschaft ohnehin schon in der Definition gemäß § 1 Z 5 enthalten ist. Weiters wird im Sinne der LRL 141 empfohlen, Zahlen von eins bis zwölf in Wörtern auszudrücken: „weniger als zehn Mitarbeiterinnen“, „zwei Millionen Euro“.

Zu § 3:

In Abs. 2 Z 2 sollte es lauten: „anderen EU-Mitgliedstaat haben oder hatten, und“.

Zu § 4:

Der Einleitungsteil sollte angesichts der Vielzahl an Stimmrechtsanteilen wohl folgendermaßen formuliert werden: „Die maßgeblichen Stimmrechtsanteile im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b betragen“. Überdies wäre in Z 1 nach „50%“ ein Leerzeichen einzufügen und in Z 2 sollte der Strichpunkt durch einen Doppelpunkt ersetzt werden.

Zu Abs. 5:

In Abs. 3 Z 1 sollte es lauten: „am Zielunternehmen beteiligter ausländischer Personen“.

Zu § 6:

In Abs. 1 und Abs. 5 Z 1 wäre eine sprachliche Anpassung vorzunehmen, weil die verwendeten Singular- und Pluralformen nicht zusammenpassen. In Abs. 1 könnte etwa die Wortfolge „so ist die erwerbende Person“ und in Abs. 5 Z 1 die Wortfolge „E-Mail-Adresse der erwerbenden Person“ verwendet werden. Da bei einem Erwerb durch mehrere erwerbende Personen ohnehin eine Zusammenrechnung der Stimmrechtsanteil gemäß § 5 Abs. 1 erfolgt, trifft diese Verpflichtung in einem derartigen Fall auch jede einzelne erwerbende Person.

Ähnlich wie oben zu § 1 bemerkt, wäre die Formatierung in § 6 Abs. 5 Z 1 bis 6 anzupassen (kein Einzug rechts).

In Abs. 5 Z 4 sollte am Ende ein Beistrich eingefügt werden.

Zu § 7:

In Abs. 2 und 3 sollte die Formatierung des Schlussteils überprüft werden (kein Einzug/Tabulator am Zeilenanfang).

In Abs. 4 hätte es zu lauten: „in Abs. 2 oder 3 als genehmigt“.

In Abs. 6 sollte es lauten: „§ 6 Abs. 5 Z 6“. Zudem wäre ein Zitat des Zustellgesetzes ohne den Langtitel ausreichend (LRL 133) (ähnlich auch zu § 17 Abs. 1 Z 2).

In Abs. 7 müsste es lauten: „gemäß Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 bzw. Ablauf der Fristen gemäß Abs. 2 oder 3 darf der Vorgang“.

Zu § 8:

In Abs. 1 und 3 sollte das „oder“ durch ein „bzw.“ ersetzt werden.

In Abs. 5 hätte es wohl zu lauten: „im Bescheid gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a nachträgliche“.

In Abs. 6 müsste das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

Zu § 9:

In Abs. 5 müsste auf § 7 Abs. 2 Z 1 verwiesen werden.

Zu § 10:

Im Einleitungsteil wäre nach „bedeuten“ ein Doppelpunkt zu ergänzen.

In Z 1 lit. a und Z 2 sollte es lauten: „im Sinne von § 1 Z 3, der“.

Zu § 12:

In Abs. 1 Z 3 könnte das Wort „auch“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob in Abs. 5 das Wort „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden sollte.

Zu § 13:

In Abs. 3 hätte es wohl zu lauten: „in diesem Fall nach § 8 vorzugehen.“ In diese Richtung deutet die Erwähnung des Genehmigungsverfahrens im zweiten Satz.

In Abs. 6 müsste die Zeichenfolge „Abs. 1 bis 6“ durch die Zeichenfolge „Abs. 1 bis 5“ ersetzt werden.

Zu § 14:

In Abs. 2 sollte nach dem Wort „Komitees“ die Wortfolge „für Investitionskontrolle“ eingefügt werden.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob in Abs. 5 das Wort „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden sollte.

Zu § 15:

In Abs. 5 sollte das Wort „solchen“ entfallen.

Zu § 17:

Die Wendung nach dem Zitat des Datenschutzgesetzes „in der geltenden Fassung“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen, da § 28 Abs. 1 des Entwurfs eine allgemeine Dynamisierungsklausel enthält.

Zu § 18:

In Abs. 3 kann der Beistrich zwischen den Teilen „die Person, in deren Eigentum die Einrichtung steht“ und „oder die den Betrieb innehat“ entfallen.

In Abs. 7 sollte nach dem Fundstellenzitat ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 19:

Im Einleitungsteil von Abs. 1 hätte es zu lauten: „§ 1 Abs. 1 Z 6“. Die Formatierung des Schlussteiles des Abs.1 wäre noch anzupassen.

Zum 5. Abschnitt:

Da im vorliegenden Entwurf keine Bestimmung zur Befassung anderer Mitglieder der Bundesregierung enthalten ist, sollte die Überschrift des 5. Abschnitts entsprechend angepasst werden.

Zu § 20:

In Abs. 1 kann der Ausdruck „ihrem bzw.“ entfallen, weil Bezugsobjekt das Mitglied ist.

Zu § 21:

In Abs. 5 (und in § 23 Abs. 3) sollte zwischen „Beteiligungs“ und „AG“ ein Leerzeichen gesetzt werden (vgl. die Schreibweise in § 1 des ÖIAG-Gesetzes 2000).

Im Einleitungsteil von Abs. 7 sollte entweder vor „Abs. 3“ die Zeichenfolge „§ 20“ eingefügt werden oder folgende Formulierung verwendet werden: „Den Komiteemitgliedern und deren Ersatzmitgliedern gemäß § 20 Abs. 2 und 3“.

Zu § 24:

In Abs. 1 sollte die Wortfolge „für Investitionskontrolle“ entfallen (siehe § 20 Abs. 1).

In Abs. 2 hätte die Fundstelle „BGBl. I Nr. 23/2002“ zu lauten und wäre ein Beistrich zu ergänzen.

Zu § 25:

In Abs. 1 Z 1 hätte es zu lauten: „Genehmigung gemäß § 7 oder“.

Zu § 26:

Im InvKG existiert kein § 8 Abs. 4 Z 2. Es sollte daher überprüft werden, auf welche Bestimmung in Abs. 1 Bezug genommen werden sollte; denkbar wäre etwa § 8 Abs. 3.

Zu § 28:

Gemäß Rz. 43 des EU-Addendums sollte in Abs. 1 der Hinweis auf unmittelbar anwendbares Rechts der Europäischen Union entfallen.

Es sollte geprüft werden, ob die Verweisungsanpassung in Abs. 2 überhaupt notwendig ist; soweit bei einer kursorischen RIS-Suche ersichtlich, findet sich ein derartiger Verweis in keinem Bundesgesetz. Gemäß LRL 73 wäre eine derartige Verweisanpassung auch durch Novellen der konkreten verweisenden Rechtsvorschriften anstelle einer allgemeinen Anordnung vorzunehmen. Sollte sich die Anpassung als erforderlich erweisen, wäre darauf zu achten, dass die zu ersetzenden Verweisungsbestimmungen korrekt wiedergegeben werden – sofern die zu ersetzende Verweisung korrekt ist, müsste sie auf „§ 25a AußWG 2011“ lauten. Überdies sollte es in der neuen Verweisungsbestimmung lauten: „in der jeweils geltenden Fassung ist“.

Zu § 29:

Der derzeitige Abs. 1 bezieht sich teils auf nichtexistente Bestimmungen (gemeint ist wohl § 19 Abs. 1 Z 3) und die Formulierung „§ 19 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Z 4“ ist überdies unklar. Es wird eine Umformulierung angeregt.

In Abs. 4 zweiter Satz sollte ein Hinweis auf die anzuwendende Fassung des § 25a AußWG 2011 aufgenommen werden.

Zu § 30:

Die Überschrift des § 30 sollte auf „Vollziehung“ geändert werden.

Zur Anlage:

In Teil 1 müsste es lauten: „1.13_ chemische Industrie“.

Der Verweis auf Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in Punkt 2. sollte auf einen statischen Verweis abgeändert werden.

Da in den sonstigen Punkten keine Satzzeichen verwendet werden, die auf eine durchgehende Aufzählung hindeuten, sollten in Punkt 4. das Wort „oder“ und in Punkt 5. der Punkt am Ende entfallen oder in den übrigen Punkten passende Satzzeichen ergänzt werden. Teil 2 sollte der gewählten Lösung angepasst sein.

Der Hinweis in der Überschrift zu Teil 2 auf die 10%-Schwelle ist missverständlich, weshalb angedacht werden könnte, den Teil „, für die die 10%-Schwelle gemäß § 4 Z 1 gilt“ in der Überschrift entfallen zu lassen.

Zu Art. 2 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011):

In Z 4 sollte das Wort „der“ entfallen.

Da es sich bei Z 5 um eine bloße Änderung der Absatzbezeichnung handelt, könnten Z 5 und 6 in einer Novellierungsanordnung etwa in folgender Form zusammengeführt werden: *„In § 93 erhält der bisherige Text des Abs. 14 die Absatzbezeichnung „(13)“ und folgender Abs. 14 wird angefügt:“*.

Abs. 14 sollte in folgende Richtung formuliert werden: *„§ 79 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit ... in Kraft; zugleich treten das 3. Hauptstück 4. Abschnitt, § 79 Abs. 1 Z 25 und 26 sowie § 87 Abs. 6 außer Kraft.“*

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Im Abschnitt **„Problemanalyse“** müsste es im vierten Absatz anstelle von „BMS“ **„BMSGPK“** lauten.

Im Abschnitt **„Inhalt“** müsste es im Unterabschnitt „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“ lauten: „trägt zu dem Wirkungsziel“. Im Unterabschnitt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ sollte der Doppelpunkt in der Überschrift entfallen, nach dem Wort „Außenwirtschaftsgesetz“ die Zahl „2011“ ergänzt werden (dieser Punkt trifft auch in der WFA zu) und anstelle der Wortfolge „Investitionsvorhaben anderer Mitgliedstaaten“ die Wortfolge „Investitionsvorhaben in anderen Mitgliedstaaten“ verwendet werden.

Der Abschnitt **„Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“** hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁶ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Im Abschnitt **„Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art[.] 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“** sollte darauf geachtet werden, dass jeweils nach „Art“ und „Abs“ ein Punkt gesetzt wird. Die DSGVO sollte bei der erstmaligen Nennung im Vollzitat zitiert werden. Selbiges gilt für die DSFA-AV und die DSFA-V, wobei darauf zu achten wäre, dass jeweils nach „Nr.“ ein Leerzeichen zu setzen ist.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Investitionskontrollgesetz):

Zu § 2:

Im ersten Absatz müsste es wohl lauten: „Bei diesen neu in Abs. 1 Z 3 lit. d geregelten“.

Im letzten Absatz sollte es lauten: „Abs. 3 dient ausschließlich der Klarstellung.“

Zu § 3:

Im dritten Absatz hätte es zu lauten: „Diese betreffen die erwerbenden Personen, und“.

Zu § 4:

Im ersten Satz hätte es „§ 2 Abs. 1 Z 3 lit. b fest“ zu lauten. Im letzten Satz könnte anstelle des Wortes „Überschreitung“ das Wort „Überschreitenen“ verwendet werden.

Zu § 6:

Da es sich bei den erwerbenden Personen nicht unbedingt um Unternehmen handeln muss, wird angeregt, im zweiten Satz die Formulierung „den oder die erwerbenden Unternehmen“ durch „die erwerbende Person bzw. die erwerbenden Personen“ zu ersetzen.

Zu § 7:

Im zweiten Absatz hätte es zu lauten: „müssen weitere 5 Kalendertage abgewartet werden“.

Im vierten Absatz sollte es lauten: „Eine Bestätigung gemäß Abs. 4 kann von jederm am Erwerbsvorgang beteiligten Person beantragt“.

Auch im fünften Absatz sollte besser von „Personen“ anstelle von „Unternehmen“ gesprochen werden.

Im sechsten Absatz sollte es im ersten Satz lauten: „§ 6 Abs. 5 Z 6“. Es wird angeregt, den vorletzten Satz dieses Absatzes zu überprüfen.

Zu § 8:

Im ersten Absatz hätte es „Genehmigungsantrag gemäß § 6“ zu lauten.

Im zweiten Absatz sollte die StPO mit ihrem Kurztitel genannt werden.

Im siebenten Absatz sollte das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt werden.

Zu § 9:

Unbeschadet der obigen Anmerkungen zu § 9 sollten die Formatierung und die Zitate überprüft werden.

Zum 3. Abschnitt:

Im letzten Satz sollte „Teil nehmen“ durch „teilnehmen“ ersetzt werden.

Zu § 11:

Es müsste lauten: „der Bundesregierung, der Bundesministerin“.

Zu § 13:

Der vierte und fünfte Absatz behandeln (inhaltlich) beide Abs. 3 und sollten daher zusammengeführt werden.

Der sechste Absatz bezieht sich inhaltlich auf Abs. 4 und sollte daher mit der Wortfolge „Abs. 4 stellt klar“ eingeleitet werden.

Im zweiten Satz des siebenten Absatzes hätte es zu lauten: „Abs. 5 ermöglicht daher“.

Im achten Absatz müsste es lauten: „legt Abs. 6 fest, dass die Bestimmungen in den Abs. 1 bis 5 auf Direktinvestitionen“. Überdies ist ein Bezug von Abs. 6 zu Art. 7 Abs. 8 FDI-Screening-VO nicht erkennbar.

Zu § 14:

Im zweiten Absatz hätte es zu lauten: „für Investitionskontrolle gemäß § 20 zu befassen“.

Im dritten Absatz sollte nach dem Wort „Komitees“ die Wortfolge „für Investitionskontrolle“ eingefügt werden.

Zu § 15:

Im sechsten Absatz sollte der erste Satz umformuliert werden. Es sollte auf § 13 Abs. 6 Bezug genommen werden und der Hinweis auf Art. 7 Abs. 8 der FDI-Screening-VO entfallen oder in den zweiten Satz verschoben werden.

Zu § 20:

Im dritten Absatz sollte es im dritten Satz „Damit soll sowohl“ und „durch das führend zuständige Mitglied“ lauten.

Im fünften Absatz könnte der erste Satz entfallen, weil es sich um eine bloße Wiederholung des Abs. 2 Z 1 handelt. Auf diese Bestimmung wurde ohnehin schon im ersten Satz des dritten Absatzes verwiesen.

Zu § 21:

Im dritten Absatz sollte es im ersten Satz lauten: „vor Erlassung von n Entscheidungen über den Eintritt in ein vertieftes Prüfverfahren gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und vor Bescheiden gemäß § 7 Abs. 3 vor.“ Zur besseren Verständlichkeit könnte im zweiten Satz die Zeichenfolge „gemäß Abs. 8“ vor die Wortfolge „in der Geschäftsordnung“ verschoben werden.

Im fünften Absatz müsste die Fundstelle „BGBl. I Nr. 23/2002“ lauten.

Im siebenten Absatz müsste es wohl lauten: „Vorlage von Vorschlägen des führend zuständigen Mitglieds“.

Zu § 23:

Im fünften Absatz sollte es lauten: „des Tätigkeitsberichts die Befassung von“ und „gemäß § 24 anzuwenden.“

Zu § 29:

Im ersten Absatz sollte es – ungeachtet der inhaltlichen Anmerkungen – lauten: „des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (§ 25a AußWG 2011).“

Zur Anlage:

Im zweiten Absatz hätte es zu lauten: „aller Bereiche in Teil 1 enthält wie“.

Im fünften Absatz müsste es lauten: „Z 5 auf die Freiheit und Pluralität“.

Zur Textgegenüberstellung:

Da es sich bei der Anmerkung im Inhaltsverzeichnis nicht um einen Teil des Gesetzestexts handelt, sollte die Darstellung von deren Entfall nicht in die TGÜ aufgenommen werden. Der Entfall des 4. Abschnitts des dritten Hauptstücks (also Abschnittsbezeichnung, Überschrift und § 25a samt Überschrift) wäre in der TGÜ darzustellen.

Die Darstellung der gleichbleibenden § 79 Abs. 1 Z 1 bis 24, § 87 Abs. 1 bis 5 und § 93 Abs. 1 bis 12 könnte mit Auslassungspunkten erfolgen („1. bis 24. ...“; „(1) bis (5) ...“; „(1) bis (12) ...“).

In § 93 sollte in beiden Fassungen die Anmerkung zum nicht vergebenen Abs. 13 entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. Juni 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LL.M. Albert POSCH

Elektronisch gefertigt